VERORDNUNG (EWG) Nr. 1966/76 DER KOMMISSION

vom 6. August 1976

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 677/76 über Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 563/76 über die Verpflichtung zum Kauf von Magermilchpulver

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 563/76 des Rates vom 15. März 1976 über die Verpflichtung zum Ankauf von Magermilchpulver im Besitz der Interventionsstellen, das zur Verwendung in Futtermitteln bestimmt ist (1), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 677/76 der Kommission vom 26. März 1976 über Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 563/76 über die Verpflichtung zum Kauf von Magermilchpulver (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1925/76 (3), ist die Gültigkeitsdauer der Eiweißlizenz und die Frist für die Vorlage der Nachweise nach Artikel 10, die die Freigabe der Kaution ermöglichen, festgesetzt worden.

Mit der Verkürzung dieser Fristen kann die systematische Verwirklichung der Ziele der mit Verordnung (EWG) Nr. 563/76 eingeführten Regelung erleichtert werden, ohne auf praktische Schwierigkeiten zu stoßen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen den Stellungnahmen sämtlicher zuständiger Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 677/76 erhält die in nachstehenden Artikeln angegebene Fassung.

Artikel 2

Artikel 1 Absatz 2 wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt:

„Lizenzen, für die die Anträge nach dem 8. August 1976 eingereicht wurden, sind ab ihrer Ausstellung nur einen Monat gültig."

Artikel 3

Artikel 10 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Kaution verfällt, wenn der Beteiligte

a) auf sein Recht auf Abfertigung zum freien Verkehr nicht verzichtet hat und

b) — mit Ausnahmen von Fällen höherer Gewalt — keinen der Nachweise gemäß Absatz 1 Buchstaben b), c), f) und g) bis spätestens zum 1. März 1977 und keinen der Nachweise gemäß Absatz 1 Buchstaben d) und e) bis spätestens zum 30. April 1977 erbracht hat."

Artikel 4

Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 12*

Wird — mit Ausnahme von Fällen höherer Gewalt — die „Eiweißlizenz" nicht bis spätestens 1. März 1977 der ausstellenden Dienststelle vorgelegt, so gelten die Mengen der Waren, für die diese Lizenz erteilt wurde, als zum freien Verkehr abgefertigt. Dies gilt nicht für Mengen, für die der Inhaber eine oder mehrere Teillizenzen vorlegt, die nicht vollständig oder teilweise abgeschrieben sind."

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. August 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 18.
(2) ABl. Nr. L 81 vom 27. 3. 1976, S. 23.
(3) ABl. Nr. L 210 vom 4. 8. 1976, S. 16.